

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Breitenburg für das Gebiet "Mühlenberg" sowie Durchführung des Anzeigeverfahrens der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Breitenburg für das Gebiet "Nordoe" für den Bereich des neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet "Mühlenberg"

Der von der Gemeindevertretung Breitenburg am 01.12.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Breitenburg für das Gebiet "Mühlenberg" (Graf-Rantzau-Straße Südost und teilweise Nordost, Mittelweg Ost, Postkamp, Wendelbornweg und Gartenweg), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Steinburg vom 01.10.1985 gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 - 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Die Erfüllung der Auflagen und die Berücksichtigung der Hinweise wurde mit Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Steinburg vom 03.01.1989 bestätigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Breitenburg tritt mit Beginn des 31. August 1989 in Kraft.

Durch Satzungsbeschluß der Gemeindevertretung Breitenburg vom 16.03.1989 wird gleichzeitig der Teilbereich der Satzung der Gemeinde Breitenburg über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Nordoe" vom 10.01.1964, veröffentlicht am 15.05.1964, der durch den neu aufgestellten Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet "Mühlenberg" überplant wurde, aufgehoben.

Die Durchführung des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde dem Herrn Landrat des Kreises Steinburg gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093/1137), angezeigt. Mit Verfügung vom 11.08.1989 hat der Landrat des Kreises Steinburg erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung der Gemeinde Breitenburg über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Breitenburg für den Geltungsbereich des neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 6 "Mühlenberg" tritt gleichzeitig mit dem Bebauungsplan Nr. 6 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 6 und die Begründung dazu sowie die ausgefertigte Satzung über die Teilaufhebung (einschl. Planzeichnung) vom Tage des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 6 an in der Amtsverwaltung Breitenburg, Am Schloß 2 in 2210 Breitenburg, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Breitenburg, den 29. August 1989

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher

H. Wendt

- Stellv. Amtsvorsteher -

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am: 30. August 1989

Die Übereinstimmung der umstehenden Ablichtung
mit der

wird hiermit amtlich beglaubigt. Die Beglaubigung
dient der Vorlage bei dem Herrn Landrat in Stehde

Breitenburg, den 12. Sep. 1989 Amt Breitenburg

Gebühr DM Der Amtsvorsteher
im Auftrage



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6

Gebiet "Mühlenberg" der Gemeinde Breitenburg

1. Allgemeines

Der am 25.03.1964 genehmigte Bebauungsplan Nr. 1, Ortsteil "Nordoe" muß überarbeitet werden, weil die seinerzeitigen Festsetzungen zum Teil nicht rechtseindeutig sind und darüber hinaus auch nicht mehr den heutigen Erfordernissen entsprechen. Das Gebiet ist weitgehend bebaut. Durch die Überplanung sollen den Grundstückseigentümers bauliche Erweiterungen sowie in Teilbereichen Neubauten ermöglicht werden. Diese Vorhaben sind oft an den bisherigen Festsetzungen gescheitert.

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 1 muß aus Gründen des § 32 (3) i.V.m. § 22 GO in 4 Einzelpläne aufgeteilt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet "Mühlenberg" (Graf-Rantzau-Straße (Südost und teilweise Nordost), Mittelweg-Ost, Postkamp, Wendelbornweg und Gartenweg) liegt überwiegend südlich der Graf-Rantzau-Straße, östlich des Waldweges, nördlich des Birkenweges (Kreisstraße 55) und westlich der Bundesstraße B 77. In den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 ist die Fläche, die aus der Gemeinde Münsterdorf am 01.02.1973 in die Gemeinde Breitenburg umgemeindet wurde, mit aufgenommen. Diese Fläche ist als Grünfläche (Sportplatz), Fläche für den Gemeinbedarf (Post) und Gewerbegebiet dargestellt. Die Festsetzungen entsprechend dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Arbeitsgemeinschaft "Itzehoe und Umland".

Der vom B-Plan Nr. 6 überplante Teilbereich des bestehenden B-Planes wird durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.09.1982 aufgehoben.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Eigentümer der zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke sind grundsätzlich verkaufsbereit.

3. Erschließung

Die Überplanung berührt die Grundzüge der Planung des bestehenden Bebauungsplanes nicht.

Das Gebiet wird durch Durchgangsstraßen (Graf-Rantzau-Str., Postkamp, Waldweg) und Stichstraßen (Gartenweg, Wendelbornweg) erschlossen. Die Straßen sind entsprechend ihres tatsächlichen Ausbaues in die Bebauungsplanänderung aufgenommen worden.

Nach den bisherigen Erfahrungen reichen für den öffentlichen Verkehr die zusätzlichen Parkmöglichkeiten zwischen den Straßenbäumen halbseitig auf den Fußwegen voll aus. Der Verkehr wird hierdurch nicht behindert.

4. Städtebauliche Maßnahmen

Gegenüber dem geltenden Bebauungsplan ist die Art der baulichen Nutzung und die vorwiegend eingeschossige offene Bauweise zum größten Teil unverändert. Das festgesetzte Maß der Nutzung entspricht den heutigen Erfordernissen und ermöglicht bauliche Erweiterungen.

Der Sportplatz liegt zwischen dem Misch- und Gewerbegebiet mit der Erschließung vom "Postkamp".

5. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

5.1 Wasser

Die Wasserversorgung erfolgt zentral durch den Wasserbeschaffungsverband Unteres Störgebiet.

5.2 Abwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Das Oberflächenwasser wird direkt in die Vorfluter geleitet. Die häuslichen Abwässer werden in die vorhandene zentrale

vollbiologische Kläranlage der Stadt Itzehoe eingeleitet.

5.3 Elektrische Versorgung

Die Versorgung mit Strom erfolgt durch die Schleswig AG

5.4 Müllbeseitigung

Für die Müllabfuhr ist der Kreis Steinburg verantwortlich.

5.5 Löschwasserversorgung

Das Wasser für Löschzwecke kann aus den vorhandenen Hydranten und dem ausgebauten Regenrückhaltebecken entnommen werden.

5.6 Erdgasversorgung durch die Schleswig AG

Das Erdgasnetz kann entsprechend den wirtschaftlichen Voraussetzungen ausgebaut bzw. erweitert werden.

6. Erschließungskosten

Es entstehen keine Erschließungskosten. Die vorhandenen öffentlichen Straßen sind ausgebaut und abgerechnet.

Breitenburg, den 1. Dezember 1983

Gemeinde Breitenburg
Der Bürgermeister


Hansen
Bürgermeister



Die Übereinstimmung der umstehenden Ablichtung
mit der in Original
wird hiermit amtlich beglaubigt. Die Beglaubigung
dient der Vorlage bei dem Herrn Landrat des Kreises Steinburg
Breitenburg, den 12.09.19 Amt Breitenburg
Gebühr DM _____ Der Amtsvorsteher
im Auftrage



[Handwritten signature]

600 11101101



12.09.19